

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte der Kreise

Oberbürgermeisterinnen / Oberbürgermeister  
Bürgermeisterinnen / Bürgermeister  
der kreisfreien Städte

Ausländer-/Zuwanderungsbehörden

Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge  
Haart 148  
24538 Neumünster

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 203 - 15342/2022  
Meine Nachricht vom: /

Frau Koglin  
zuwanderungsverwaltung@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988 3267  
Telefax: 0431 988 614 3267

25. Februar 2021

## Ukraine

### **hier: aufenthaltsrechtliche Regelung für in Schleswig-Holstein aufhältige ukrainische Staatsangehörige**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Morgen des 24.02.2022 haben russische Truppen mit militärischen Maßnahmen auf dem Staatsgebiet der Ukraine begonnen. Inzwischen liegen Berichte über Explosionen im ganzen Land vor. Seitens der ukrainischen Regierung ist daraufhin das Kriegsrecht über das Staatsgebiet verhängt worden. Dem Vernehmen nach ist in diesem Zuge der Luftraum der Ukraine für den zivilen Luftverkehr gesperrt worden. Zudem soll auch ein Passieren der ukrainischen Grenzen zu Lande in beide Richtungen nur eingeschränkt möglich bzw. unmöglich sein.

Auch wenn die Informationslage diesbezüglich nach wie vor als unklar anzusehen ist, wird seitens des MILIG davon ausgegangen, dass Reisen in die Ukraine gegenwärtig und bis auf Weiteres unmöglich oder nur unter nicht hinnehmbaren Risiken für Leib und Leben möglich sind. Davon betroffen sind natürlich auch ukrainische Staatsangehörige, die sich gegenwärtig aus unterschiedlichsten Gründen in Schleswig-Holstein aufhalten. Insbesondere in den Fällen zu Ende gehender temporärer Aufenthalte ist davon auszugehen, dass eigentlich notwendige Rückreisen in die Ukraine unzumutbar werden. Das Gleiche ist für die Fälle anzunehmen, in denen der weitere rechtmäßige Aufenthalt nur noch von der Durchführung eines Visumverfahrens nach § 6 Abs. 3 AufenthG abhängig ist.

Seitens des Bundesministeriums des Innern und für Heimat wird in einem entsprechenden Länderschreiben vom gestrigen Tag diesbezüglich wie folgt ausgeführt:

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen in der Ukraine möchte ich Sie hiermit über die Rechtsauffassung des BMI zu § 5 Absatz 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG und zu § 40 AufenthV in Kenntnis setzen und möchte Sie bitten, diese Rechtsauffassung an die Ausländerbehörden weiterzugeben:

BMI geht davon aus,

- dass es gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls ukrainischen Staatsangehörigen derzeit nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen und somit vom Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 5 Absatz 2 Satz 1 AufenthG durch die Ausländerbehörden abgesehen werden sollte und
- dass derzeit davon auszugehen ist, dass für ukrainische Staatsangehörige aufgrund der derzeitigen Lage in der Ukraine ein Ausnahmefall im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 des Schengener Durchführungsabkommens vorliegt. Somit könnten ukrainische Staatsangehörige gem. § 40 AufenthV nach Einreise eine Aufenthaltserlaubnis für einen weiteren Aufenthalt von 90 Tagen, der sich an einen Kurzaufenthalt anschließt, einholen, soweit diese keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 genannten Tätigkeiten ausüben (vgl. § 40 Nr. 2 AufenthV). Hiesigen Erachtens nach ist Rechtsgrundlage für die Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG.

Die Erteilung von Aufenthaltstiteln kann nach Auffassung des MILIG allerdings dazu führen, dass auch nach einer Beruhigung der Situation in der Ukraine Verlängerungsanträge gestellt werden, die im Rahmen von Verwaltungsverfahren abgelehnt werden müssten. Um eine derartige Entwicklung zu vermeiden, können auch folgende Maßnahmen angewendet werden:

- Nach Art. 4 der Verordnung (EU) 2018/1806 (EU Visa-Verordnung) in Verbindung mit Anhang II zu dieser Verordnung sind ukrainische Staatsangehörige, die im Besitz eines biometrischen Reisepasses sind, für Kurzaufenthalte von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen von der Visumpflicht befreit. Angehörige dieses Personenkreises, deren visumfreier Aufenthalt sich dem Ende zuneigt, können noch während ihres rechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet die Erteilung eines Aufenthaltstitels beantragen. In diesem Fall kann ihnen eine Fiktionsbescheinigung auf Grundlage von § 81 Abs. 3 AufenthG erteilt werden.
- Ukrainische Staatsangehörige, die nicht im Besitz biometrischer Reisepässe sind, benötigen für Kurzaufenthalte ein sog. Schengen-Visum. Obwohl es sich auch bei einem Schengen-Visum nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AufenthG um einen Aufenthaltstitel handelt, entsteht wegen § 81 Abs. 4 Satz 2 AufenthG bei Schengen-Visa keine Fiktionswirkung. In diesen Fällen kann allerdings eine Visumverlängerung auf der Grundlage von

Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex) in Betracht kommen. Danach können sowohl die Gültigkeitsdauer als auch die Aufenthaltsdauer eines Schengen-Visums gebührenfrei verlängert werden, wenn der Visuminhaber aufgrund höherer Gewalt oder aus humanitären Gründen gehindert ist, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums zu verlassen. Durch die aktuelle kriegerische Auseinandersetzung auf dem offenbar gesamten ukrainischen Staatsgebiet steht der Annahme des Vorliegens höherer Gewalt nichts im Wege.

Sofern entsprechende Anträge erst nach Ablauf der Befristung eines Schengen-Visums oder nach Ablauf des visumfreien Aufenthaltes gestellt werden, kann dennoch wie beschrieben verfahren werden, es sei denn, das bisherige Versäumnis einer erforderlichen Ausreise steht augenscheinlich nicht im Zusammenhang mit den aktuellen Entwicklungen in der Ukraine.

Sofern die vorstehend genannten Handlungsoptionen im Einzelfall aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommen, sind zunächst durch Grenzübertrittsbescheinigungen großzügig bemessene Fristen für eine Ausreise aus dem Bundesgebiet einzuräumen.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Scharbach